

1 Allgemeine Bedingungen für alle Girokonten

1 Zustandekommen des Girokontovertrags

Der Girokontovertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme der Bank zustande. Die Bank bestätigt die Annahme des Girokontoeröffnungsantrags (z.B. durch Zuschicken einer Zahlungskarte), mit Zugang der Bestätigung beim Kunden ist der Girokontovertrag geschlossen (Datum des Vertragsschlusses).

2 Teilnehmer

- 2.1 Die Eröffnung eines Girokontos ist als Einzel- oder Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung vorgesehen. Soweit im Folgenden von dem Kontoinhaber in der Einzahl gesprochen wird, sind bei Gemeinschaftskonten grundsätzlich alle Kontoinhaber gemeinschaftlich gemeint, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt (vgl. zu Gemeinschaftskonten Ziffer 9).
- 2.2 Der Kontoinhaber kann darüber hinaus bis zu zwei Kontobevollmächtigte bestimmen.
- 2.3 Der Kontoinhaber und die Kontobevollmächtigten müssen volljährig sein.
- 2.4 Eine Nutzung des Kontos zur Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit ist nicht gestattet.

3 Leistungsumfang

Die Eröffnung eines Girokontos berechtigt den Kontoinhaber zur Inanspruchnahme des im Rahmen (I) dieser Bedingungen, (II) weiterer Sonderbedingungen (z.B. der Lastschrift-Bedingungen) und (III) der grundlegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschriebenen Leistungsumfangs des Girokontos, insbesondere zu Barverfügungen, zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie zur Nutzung einer ggf. ausgehändigte Zahlungskarte.

4 Verfügungen

- 4.1 Verfügungen durch Berechtigte sind ausschließlich im Rahmen des Kontoguthabens auf dem Girokonto oder innerhalb des vereinbarten Verfügungsrahmens bzw. einer geduldeten Überziehung möglich. Es gelten insoweit die unter Ziffer 10 und 11 aufgeführten Regelungen.
- 4.2 Die Bank ist berechtigt, für Verfügungswege über das Girokonto Betragsgrenzen festzulegen.

5 Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

- 5.1 Das Girokonto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto).
- 5.2 Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendung zu erheben, ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (dort Nr. 7).
- 5.3 Den Rechnungsabschluss erhält der Kunde über den mit der Bank vereinbarten Weg.

6 Kontomitteilungen

Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse werden in der vereinbarten Form und in Abhängigkeit des von der Bank eingerichteten Services übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist, wird die Bank Mitteilungen stets an die vereinbarte Postanschrift richten.

7 Bereitstellung von Kontoauszügen / Nutzung der Kontoauszugsdrucker („KAD“)

- 7.1 Für den Fall, dass der Kunde gemäß der Bedingungen zur Nutzung der PostBox deren Nutzung wirksam gekündigt hat und keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, gelten für die Bereitstellung von Kontoauszügen und für die KAD-Nutzung die folgenden Bedingungen.
- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, dient der KAD dem Inhaber einer von der Bank ausgegebenen Zahlungskarte zum Ausdruck von Kontoauszügen und/oder zur Anzeige des aktuellen Kontostandes des Girokontos. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, spätestens monatlich einen Kontoauszug auszudrucken. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Bank ihm den jeweiligen Auszug zusenden und dem Kunden den mit dem Versand verbundenen Aufwand in Rechnung stellen. Kunden, die ihre Kontoauszüge vereinbarungsgemäß per Post erhalten, haben zusätzlich die Möglichkeit, den KAD der Bank zur Erstellung von Informationsauszügen zu nutzen.
- 7.3 Ein über den KAD erstellter Auszug enthält alle Umsätze bzw. Informationen zu Zahlungsvorgängen, die seit der letzten Auszugserteilung angefallen sind. Sind keine Kontoumsätze angefallen, wird der aktuelle Kontostand angezeigt.
- 7.4 Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktion von KAD. Sie haftet nicht für den Fall, dass die Kontoauszugsabfrage vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist; ausgenommen sind die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Bank kann jederzeit die Berechtigung des Kunden zur Benutzung des KAD aus wichtigem Grund widerrufen. In diesen Fällen erhält der Kunde die Kontoauszüge monatlich durch die Post zugestellt, sofern keine andere Vereinbarung mit ihm getroffen wird. Eine Information über die Einstellung des Services bzw. den Widerruf erhält der Kunde spätestens mit dem ersten Auszugsversand durch die Post.
- 7.5 Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden in den vertraglich vereinbarten Fällen Kontoauszüge auf dem Postweg zu übersenden. Die Bank berechnet dem Kunden in diesen Fällen für den Versand der Kontoauszüge die im jeweils gültigen Preisverzeichnis angegebenen Gebühren.

8 Kontovollmacht

8.1 Der Kontobevollmächtigte (bei mehreren Bevollmächtigten gilt sinngemäß der Plural) ist berechtigt, allein über das Guthaben oder in Höhe des eingeräumten Dispositionskredites ohne Mitwirkung des Kontoinhabers uneingeschränkt zu verfügen. Dementsprechend darf der Bevollmächtigte Weisungen und Aufträge erteilen und Kontoauszüge, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke für den Kontoinhaber entgegennehmen, prüfen und anerkennen und Schecks einreichen und indossieren. Die vorgenannten Verfüγungen sind der Bank gegenüber auch dann uneingeschränkt wirksam, wenn sie zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter getroffen werden. Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Kontovollmacht ab Erteilung und über den Tod des Kontoinhabers hinaus.

8.2 Der Kontoinhaber kann die Kontovollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber in Textform widerrufen.

8.3 Nach dem Tode des Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des Kontobevollmächtigten unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Kontovollmacht steht jedoch jedem Erben allein zu.

9 Bedingungen für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konto“)

9.1 Jeder Kontoinhaber darf über das Konto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zu Lasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

9.1.1 Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontos ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

9.1.2 Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften, insbesondere Finanz- und Devisentermingeschäften zu Lasten des Kontos, bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

9.1.3 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

9.1.4 Auflösung des Kontos

Eine Auflösung des Kontos kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer 9.6).

9.2 Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage Sparkonten und Festgeldkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird alle Kontoinhaber hierüber unterrichten.

9.3 Für die Verbindlichkeiten aus dem Gemeinschaftskonto haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

9.4 Gemeinschaftskonten führt die Bank ausschließlich in der Form eines Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber als „Oder-Konto“. Die Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber kann dementsprechend nicht durch einen der Kontoinhaber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Gemeinschaftskonto, bei dem alle Kontoinhaber nur gemeinsam über das Konto verfügen können („Und-Konto“), bietet die Bank nicht an. Sollte der Bank dennoch ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung zugehen, kann die Bank mit den Kontoinhabern Rücksprache halten, ob das Gemeinschaftskonto von beiden Kontoinhabern zusammen gekündigt werden soll. Das Recht der Bank, den Girokontovertrag gemäß Nr. 19 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten zu kündigen, bleibt unberührt.

9.5 Kontoauszüge werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z.B. bei der Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an eine der ihr zuletzt bekannt gegebenen Postanschriften eines Kontoinhabers richten. Konto- oder Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Kontoinhaber zugeleitet. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Kontomitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

9.6 Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende(n) Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen.

10 Bedingungen für Überziehungskredite

10.1 Bei dem Überziehungskredit handelt es sich um eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit nach § 504 BGB und einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Bei dem Überziehungskredit wird auf dem Girokonto die Möglichkeit eingeräumt, das Konto in bestimmter, vertraglich vereinbarter Höhe einmalig oder wiederholt

zu überziehen, wobei außer den Sollzinsen auf die jeweilige Inanspruchnahme keine weiteren laufenden Kosten anfallen und die Sollzinsen nicht in kürzeren Zeiträumen als 3 Monate fällig werden. Der Vertrag ist unbefristet.

10.2 Für die Inanspruchnahme des auf dem Girokonto eingeräumten Überziehungskredits berechnet die Bank ihre im Zeitpunkt der Inanspruchnahme hierfür geltenden, mit dem Kunden vereinbarten, veränderlichen Sollzinssätze. Zinsen werden staffelmäßig und variabel auf den tatsächlichen Saldo berechnet und quartalsweise kapitalisiert. Die Zinssätze werden jeweils für den gesamten Saldo der Inanspruchnahme innerhalb der vereinbarten Betragsgrenzen berechnet (Beispiel: Der für eine Inanspruchnahme bis EUR 1.000,00 vereinbarte Zinssatz gilt ab dem ersten Euro der Inanspruchnahme, auch wenn für eine Betragsgrenze z.B. bis EUR 500,00 ein anderer Zinssatz vereinbart ist.). Die Bank ist berechtigt, den veränderlichen Sollzinssatz gemäß der Zinsanpassungsklausel (siehe Ziffer 12) zu ändern.

10.3 Der Vertrag kommt durch einen Antrag des Kunden und die Annahme der Bank zustande. Die Annahmeerklärung der Bank bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die Bank bestätigt die Annahme des Antrags durch Angabe des Verfügungs- bzw. Dispositionsrahmens auf dem Kontoauszug.

10.4 Über den auf dem Girokonto eingeräumten Verfügungsrahmen kann der Kontoinhaber frei verfügen. Dies ist z.B. möglich durch eine ggf. zum Girokonto ausgegebene Zahlungskarte, per Barauszahlung in einer Filiale der Bank sowie per Überweisung.

10.5 Die Gesamtkosten sind die Zinsen, die der Kontoinhaber bei regulärem Vertragsverlauf im Zusammenhang mit dem Überziehungskredit zu tragen hat. Die genaue Höhe der Zinsen kann nicht angegeben werden, weil die Zinsen von der jeweiligen Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängen. Die Angabe des effektiven Jahreszinses entfällt gemäß § 504 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 10 Abs. 3 EGBGB. Verzugszinsen werden während der Laufzeit des Überziehungskredits nicht berechnet.

10.6 Der Kontoinhaber ist verpflichtet,

- der Bank von allen gegen ihn unternommenen Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte der Bank beeinträchtigen könnten, unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich Mitteilung zu machen;
- der Bank einen Arbeitsplatzwechsel oder eine Änderung des Leistungspflichtigen (z.B. des Arbeitgebers) unverzüglich anzuzeigen;
- die Änderung seiner Anschrift umgehend der Bank mitzuteilen;
- seine persönliche Angaben durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen zu belegen und der Bank für ihre Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen; dies insbesondere durch Vorlage von Einkommensnachweisen, Arbeitsverträgen, Ausweisdokumenten, Kontoauszügen usw. Die Bank kann im Einzelfall auf die Vorlage von Unterlagen verzichten.

10.7 Bank und Kontoinhaber sind berechtigt, den Überziehungskredit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Nach Kündigung des Überziehungskredits kann die Bank den Kontoinhaber jederzeit zur Rückzahlung der Inanspruchnahme auffordern.

10.8 Kündigungserklärungen haben in Textform zu erfolgen. Eine Kündigungserklärung des Kontoinhabers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen 2 Wochen zurückzahlt.

10.9 Der Kontoinhaber versichert, seine bonitätsrelevanten Angaben, welche von wesentlicher Bedeutung für die Einräumung des Verfügungsrahmens durch die Bank sind, wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

11 Bedingungen für geduldete Überziehungen

11.1 Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne ausdrückliche Überziehungsvereinbarung oder Überziehungen des eingeräumten Überziehungsrahmens auf einem laufenden Konto über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus (§ 505 BGB).

11.2 Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (Überziehungskredit), den mit der Bank vereinbarten Überziehungsrahmen einzuhalten.

11.3 Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.

11.4 Duldet die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

11.5 Die Zinssätze für geduldete Überziehungen werden auf den Teil der Überziehung des Girokontos berechnet, der ohne ausdrückliche Überziehungsvereinbarung oder über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus in Anspruch genommen wird. Die Bank ist berechtigt, die veränderlichen Sollzinssätze unter Beachtung der Zinsanpassungsklausel (Ziffer 12) zu ändern.

11.6 Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erteilt wird.

12 Zinsanpassungsklausel

12.1 Die ausgewiesenen Sollzinssätze sind veränderlich.

12.2 Bezugsgröße für Veränderungen ist der Zinssatz für die Spaltenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) (SRF-Satz*). Veränderungen des SRF-Satzes prüft die Bank jeweils halbjährlich am 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres, im Folgenden jeweils Stichtag genannt. Die Bank vergleicht an einem Stichtag den jeweils letzten für eine Veränderung maßgeblichen SRF-Satz,

im Folgenden Vergleichszinssatz genannt, mit dem SRF-Satz am Stichtag. Den maßgeblichen Vergleichszinssatz veröffentlicht die Bank in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis.

12.3 Ist der am jeweiligen Stichtag veröffentlichte SRF-Satz im Vergleich zum Vergleichszinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gestiegen, so ist die Bank berechtigt, den Vertragszinssatz im Umfang der Veränderung des SRF-Satzes zu erhöhen. Ist der am jeweiligen Stichtag veröffentlichte SRF-Satz im Vergleich zum Vergleichszinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte vermindert, so ist die Bank verpflichtet, den Vertragszinssatz im Umfang der Veränderung des SRF-Satzes herabzusetzen. Zinsänderungen erfolgen zur übernächsten Abrechnungsperiode nach einem Stichtag durch entsprechende Unterrichtung des Darlehensnehmers. Die Unterrichtung über Zinsanpassungen kann auch in Form eines Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

12.4 Wird der SRF-Satz wesentlich geändert oder nicht mehr bereitgestellt, benennt die Bank nach billigem Ermessen einen alternativen Referenzzinssatz als neue Bezugsgröße für Veränderungen. Bei der Ausübung ihres billigen Ermessens orientiert sich die Bank gemäß Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 (über Indizes als Referenzwerte bei Finanzinstrumenten) an den Maßnahmenplänen, die sie gegenüber den zuständigen Behörden führt.

*Hinweis: Der für die Spaltenrefinanzierungsfazilität erhobene Zinssatz hat die Funktion eines Leitzinses der EZB. Der SRF-Satz sowie dessen Änderungen werden in der Tagespresse und anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Darüber hinaus ist der aktuelle SRF-Satz („Zeitreihen BBK01.SU0201: Zinssatz der EZB für die Spaltenrefinanzierungsfazilität / Stand am Monatsende“) auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) angegeben.

13 Anwendbares Recht

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank findet deutsches Recht Anwendung.

14 Laufzeit des Girokontovertrages und vertragliche Kündigungsbedingungen

- 14.1 Der Vertrag über das Girokonto läuft auf unbestimmte Zeit.
- 14.2 Die vertraglichen Kündigungsbedingungen ergeben sich aus Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB):
 - 14.3 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (vgl. Nr. 18 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank).
 - 14.4 Für die Kündigung des Vertrags (bei dem es sich um einen sog. Zahlungsdienstrahmenvertrag handelt) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate (vgl. Nr. 19 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank).
 - 14.5 Darüber hinaus können Kunde und Bank den Vertrag auch aus wichtigem Grund fristlos kündigen (vgl. Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank).